

17.03.88

Antrag

der Länder Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Punkt 14 der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 Abs. 1 und 2

Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"(1) Das Kuratorium besteht aus dreiundzwanzig Mitgliedern.

(2) Je sechs der Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung entsandt. Jedes Land entsendet ein Mitglied. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen."

Begründung:

Nach der Fassung des Gesetzentwurfs benennen lediglich Bundesorgane (Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat) die Mitglieder des Kuratoriums. Dies entspricht nicht der Aufgabenverteilung nach dem Grundgesetz. Um der Kulturhoheit der Länder nach dem Grundgesetz Rechnung zu tragen, sollten daher die Länder selbst und nicht über das Bundesorgan "Bundesrat" ihre Mitglieder des Kuratoriums benennen.

Da es mit dem Aufbau des Grundgesetzes auch nicht vereinbar ist, daß die Länder als institutionalisierte "Ländergesamtheit" stimmberechtigte und beratende Vertreter auswählen, ist jedem Land ein stimmberechtigter Vertreter im Kuratorium zuzuerkennen.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Begrenzung des Kuratoriums auf die Zahl von 23 Mitgliedern erscheint aus Gründen der Arbeitsökonomie sinnvoll. Sie sollte beibehalten werden. Als Konsequenz ergeben sich damit gegenüber den 11 Stimmen der Länder 12 Stimmen auf Bundesseite. Sie sollten hälftig auf Bundesregierung und Bundestag aufgeteilt werden.